



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

27. März 2020

Gemeinderat Wattwil
Grüenastrasse 7
9630 Wattwil

via AFU-RU zur koordinierten Eröffnung mit 19-9997

Geschäft Nr. 20-75

Gemeinde Wattwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Sondernutzungsplan Gewässerraum Hofstattbach Nr. 5.183**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslage/Vorhaben

Im Zuge des Neubaus "Campus Wattwil" wird der Hofstattbach hochwassertechnisch saniert. Dieser durchquert heute südlich der Sporthalle Rietstein eingedolt das Grundstück Nr. 275W und mündet in die Thur. Um mehr Spielraum für die Projektierung des Campus zu erhalten, wird das Gewässer auf die Nordseite der Sporthalle verlegt und im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung offengelegt (vgl. auch Wasserbauprojekt "Offenlegung Hofstattbach"; 19-9997). Mit dem angeführten Erlass wird der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) festgelegt.

Der Erlass wurde am 7. Mai und am 24. September 2019 vom Gemeinderat erlassen und vom 4. November bis am 23. Dezember 2019 öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage sind keine Einsprachen eingegangen.

Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).



Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 26. März 2019 sind in die Unterlagen eingeflossen. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig, er stimmt mit den übergeordneten Planungen überein und kann genehmigt werden.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Tiefbauamt – Rechtsdienst
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei